



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

13.08.2019

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Besonderer Teil)

vom 29. Juli 2019

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Besonderer Teil)

Vom 29. Juli 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Februar 2019 und am 24. Juli 2019 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengänge für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Besonderer Teil) vom 11. August 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2017) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 29. Juli 2019, Az. 7831.175-G-07 zugestimmt.

Artikel 1

1. Nr. 5 „Französisch“ wird wie folgt gefasst:

„5. Französisch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; USL-V = Unbenotete Studienleistung als Vorleistung; BSL = benotete Studienleistung
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
- LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Französisch gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Französisch

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Französisch Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Literaturwissenschaft und Linguistik	P	X	X	x.	x.	2 USL	PL	13
2	Fachdidaktik Französisch II	F	x.	x.	X	X	USL	PL/LBP	9

3	Sprachpraxis und Landeskunde für Lehramt Master*	P		x	x		USL	PL/LBP	9
4	Sprachpraxis: Klausurenkurs°	P		X			BSL		3
5	Sprache, Kultur und Literatur für Lehramt Master	P	X				USL	LBP	6

° Module werden nur in Option 1 des Lehramt Master Französisch studiert. Option 1 bedeutet, dass das Schulpraxissemester im 3. Semester belegt wird.

* Modul wird nur in Option 2 des Lehramt Master Französisch studiert. Option 2 bedeutet, dass das Schulpraxissemester im 1. Semester belegt wird.

„x.“ Alternative Semester, in denen das Modul belegt werden kann.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Französisch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Französisch gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Französisch

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Französisch Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Sprachpraxis Französisch 1	P	x				USL-V	PL	6
2	Sprachpraxis Französisch 2	P	x					PL	6
3	Grund- und Aufbauwortschatz	P	x				USL		3
4	Sprachpraxis und Landeskunde 0	P		x			USL, BSL	PL	6
5	Sprachpraxis und Landeskunde 1	P		x			USL-V	PL	6
6	Sprachpraxis und Landeskunde 2	P		x			USL-V	PL	6
7	Einführung Linguistik	P	x	x			USL	PL	12
8	Einführung Literaturwissenschaft	P	x	x			USL, USL	PL	12
9	Themenmodul Linguistik	P			x			LBP	6
10	Französische Literaturwissenschaft	P			x			LBP	6
11	Fachdidaktik Französisch I	F	x	x				LBP	6

12	Sprache, Kultur und Literatur für Erweiterungsmaster Lehramt	P			x		USL	PL/LBP	9
13	Literaturwissenschaft und Linguistik	P				x	2 USL	PL	12
14	Fachdidaktik Französisch II	P			x	x	USL	PL/LBP	9

(2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Französisch richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.“

2. Nr. 7 „Informatik“ wird wie folgt gefasst:

„7. Informatik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
- LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- TMG = Theoretische und Methodologische Grundlagen
- MINF = Master Informatik
- LAM = Lehramt Master Informatik
- LA-INF = Lehramt Informatik

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Informatik gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Informatik

(1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Informatik Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester				Studienleistung	Prüfung/Dauer	ECTS-Credits
			1	2	3	4			
1	TMG-MINF	P	x	X	x	x	V	PL	6
2	Katalog LA-MINF (Aus dem Katalog ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS zu belegen)	W	x	X	x	x	V	PL	6
								PL	6
							BSL	PL	6
								LBP	6
3	Fachpraktikum f. LAM	P	X	x	x	x		LBP	10
4	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	F	x	x	X	X	BSL	PL	9

Hinweis: „X“ kennzeichnet ein typischerweise vorgesehenes Semester, „x“ mögliche Alternativen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Informatik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 3. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

§ 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Informatik gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Informatik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Informatik Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester				Studienleistung	Prüfung/Dauer	ECTS-Credits
			1	2	3	4			
1	Programmierung und Software-Entwicklung	P	X				USL-V	PL	9
2	Theoretische Informatik I	P	X				USL-V	PL	6
3	Technische Grundlagen der Informatik	P	X				USL-V	PL	6
4	Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker (siehe Absatz 3)	P	X	X			USL-V	PL	18
5	Datenstrukturen und Algorithmen	P		X			USL-V	PL	9
6	Theoretische Informatik III	P	x		X		USL-V	PL	6
7	Programmierprojekt	P		x	X	x	USL		6
8	Katalog LA-INF	W	x	X	X	x	USL-V	PL	6
			x	X	X	x		PL	6
			x	X	X	x	BSL	PL	6
			x	X	X	x		LBP	6
9	Katalog TMG-MINF	W			x	X	USL-V	PL	6
10	Katalog Fachpraktikum	W			X	x		LBP	6
					X	x		PL	6
11	Katalog LA-MINF	W			x	X	USL-V	PL	6
					x	X		PL	6
					x	X	BSL	PL	6
					x	X		LBP	6
12	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	F	X	X			USL	PL	6
13	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	F			X	X	BSL	PL	9

Hinweis: „X“ kennzeichnet ein typischerweise vorgesehenes Semester, „x“ mögliche Alternativen.

- (2) Für die Auswahl der Wahlmodule gelten folgende Regeln:
- Aus dem Katalog LA-INF sind Module im Umfang von 12 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 - Aus dem Katalog TMG-MINF sind Module im Umfang von 6 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 - Aus dem Katalog Fachpraktikum sind Module im Umfang von 6 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 - Aus dem Katalog LA-MINF sind Module im Umfang von 6 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Für Studierende, die aus einem vorangegangenen, erfolgreich absolvierten Lehramtsstudium Kenntnisse nachweisen können, die dem Modul Nr. 4 „Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker“ entsprechen, entfällt das Modul Nr. 4. Stattdessen sind aus dem Katalog LA-INF-Mathe Module im Umfang von 18 ECTS-Credits zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
14	Katalog LA-INF-Mathe	W	x	X	X	x	USL-V	PL	6
		W	x	X	X	x		PL	6
		W	x	X	X	x	USL-V	LBP	6
		W	x	X	X	x		LBP	6

- (4) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Informatik richtet sich nach § 29 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.“

3. Nr. 9 „Naturwissenschaft und Technik (NWT)“ wird wie folgt gefasst:

„9. Naturwissenschaft und Technik (NWT)“

Erläuterungen zu den Modultabellen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Alternative Semester, in denen eine Belegung empfohlen wird, sind durch „x.“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Wahlpflichtcontainer Informatik: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Vertiefungen in NwT: Informatik	WP	x	x.			USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Je nach gewähltem Modul und in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters kann das Modul im ersten oder zweiten Fachsemester belegt werden.

Wahlpflichtcontainer Erneuerbare Energien: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
2	Vertiefungen in NwT: Erneuerbare Energien	WP	x	x.	x.	x.	USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Das Modul kann je nach Wahl und in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters in jedem Fachsemester belegt werden.

Wahlpflichtcontainer Technik: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
3	Vertiefungen in NwT: Technik	WP	x	x.	x.	x.	USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Das Modul kann je nach Wahl und in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters in jedem Fachsemester belegt werden.

Pflichtmodul

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
4	Betriebspraktikum für NwT	P	x		x.		BSL		4

Das Modul ist in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters im ersten oder im dritten Fachsemester zu belegen.

Fachdidaktik

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
5	Vertiefung der Fachdidaktik NwT	P	x	x	x.	x.	USL	PL	9

Das Modul ist in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters im ersten und zweiten oder im dritten und vierten Fachsemester zu belegen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Pflicht- und Wahlmodulen erfolgreich zu belegen:

a) Pflichtmodule

Nr.	Pflichtmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Einführung in die Technik- und Umweltsoziologie	P		x			USL		3
2	Einführung in die Elektrotechnik	P		x	x		V USL	PL	6
3	Grundzüge der Maschinenkonstruktion Teil 1 + 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	x	x			USL	PL	12
4	Messtechnik – Anlagenmesstechnik	P			x	x	USL	PL	6
5	Einführung in das Bauingenieurwesen	P				x	V	PL	6
6	Erneuerbare Energien	P	x					PL	6
7	Technische Grundlagen III: Einführung in die Technische Mechanik	P	x					PL	6

8	Grundlagen der Fachdidaktik NwT (Hauptfach)	P	x	x			USL	PL	6
9	Vertiefung der Fachdidaktik NwT	P			x	x	USL	PL	9
10	Betriebspraktikum für Erweiterungsfach NwT	P	x	x.	x.	x.	USL		3

b) Wahlmodule

NwT als Hauptfach kann nur in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (Biologie, Chemie, Physik) studiert werden. Ergänzend zu dem im Bachelorstudiengang gewählten naturwissenschaftlichen Hauptfach sind je 12 ECTS-Credits aus den verbleibenden beiden Naturwissenschaften (NW) zu wählen (gesamt 24 ECTS-Credits). Zur Wahl im Bereich der Naturwissenschaften stehen folgende Module:

Nr.	Wahlmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
Bereich Physik:									
P1	Praktische Einführung in die Physik	P (NW)			x		USL		3
P2	Einführung in die Physik für Lehramt NwT	P (NW)			x	x		PL	9
Bereich Chemie:									
C1	Praktische Einführung in die Chemie-Lehramt	P (NW)		x			BSL		6
C2	Einführung in die Chemie für NwT Studenten	P (NW)			x			PL	6
Bereich Biologie:									
B1	Biologie I	P (NW)			x			PL	6
B2	Physiologie	P (NW)				x		PL	6

Weiterhin ist aus den Wahlpflichtcontainern Informatik, Erneuerbare Energien und Technik jeweils ein Modul erfolgreich zu absolvieren (insgesamt 18 ECTS-Credits)

Wahlpflichtcontainer Informatik: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:

Nr.	Wahlmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Vertiefung in NwT: Informatik	WP			x	x.	USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Je nach gewähltem Modul kann das Modul im dritten oder vierten Fachsemester belegt werden.

Wahlpflichtcontainer Erneuerbare Energien: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:

Nr.	Wahlmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
2	Vertiefung in NwT: Erneuerbare Energien	WP			x	x.	USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Das Modul kann je nach Wahl in jedem Fachsemester belegt werden.

Wahlpflichtcontainer Technik: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:

Nr.	Wahlmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
3	Vertiefung in NwT: Technik	WP			x	x.	USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Das Modul kann je nach Wahl in jedem Fachsemester belegt werden.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

Nr. 14 „Wirtschaftswissenschaft“ wird wie folgt gefasst:

„14. Wirtschaftswissenschaft

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet. Alternative Semester, in denen das Modul belegt werden kann, sind durch „x.“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach **Wirtschaftswissenschaft** Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft	P		x				PL	6
2	BWL I: Marketing und Management	P	x		x.			PL	9
3	Volkswirtschaftliches Seminar	P		x		x.		LBP	7
4	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
4.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F	x		x.		USL		
4.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2			x		x.		LBP	

- (2) Die Fachnote im Hauptfach **Wirtschaftswissenschaft** ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

§ 2 Sonderregelungen

- (1) Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft, wenn nicht bereits im Bachelorstudiengang gymnasiales Lehramt als wissenschaftliches Hauptfach Politikwissenschaft oder Mathematik studiert werden

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach **Wirtschaftswissenschaft** Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Grundlagen der VWL	P	x					PL	6
2	Grundlagen der BWL	P	x					PL	6
3	Politisches System der BRD LA	P	x					LBP	6
4	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	x				V, USL		6
5	Grundzüge der Rechtswissenschaft LA	P	x				USL		3
6	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften LAE	P	x				USL		3
7	Mikroökonomik	P		x				PL	6
8	BWL II: Rechnungswesen und Finanzierung	P		x				PL	9
9	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	P		x			V, USL		6
10	Recht und Politik der EU	P		x			USL		3
11	Makroökonomik LAE	P			x			PL	6
12	BWL I: Marketing und Management	P			x			PL	9
13	Volkswirtschaftliches Seminar LAE	P			x			LBP	6
14	Umweltökonomik LA	P			x		BSL		3
15	Wirtschaftspolitik LA	P				x		PL	6
16	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft	P				x		PL	6
17	Wirtschaftsdidaktik LA	F		x				LBP	6
18	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
18.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F			x		USL		
18.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2	F				x		LBP	

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 2 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft, wenn im Bachelorstudiengang gymnasiales Lehramt als wissenschaftliches Hauptfach Politikwissenschaft studiert wird

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach **Wirtschaftswissenschaft** Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Grundlagen der VWL	P	x					PL	6
2	Grundlagen der BWL	P	x					PL	6
3	BWL I: Marketing und Management	P	x					PL	9
4	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	x				V, USL		6
5	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften LAE	P	x				USL		3
6	Mikroökonomik	P		x				PL	6
7	BWL II: Rechnungswesen und Finanzierung	P		x				PL	9
8	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	P		x			V, USL		6
9	Recht und Politik der EU	P		x			USL		3
10	Makroökonomik LAE	P			x			PL	6
11	Nichtkooperative Spiele, Auktionen und Experimente	P			x			PL	6
12	Volkswirtschaftliches Proseminar	P			x			LBP	6
13	Umweltökonomik LA	P			x		BSL		3
14	Grundzüge der Rechtswissenschaft LA	P			x		USL		3
15	Volkswirtschaftliches Seminar LAE	P				x		LBP	6
16	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft	P				x		PL	6
17	Wirtschaftsdidaktik LA	F		x				LBP	6
18	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
18.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F			x		USL		
18.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2	F				x		LBP	

Falls im **Bachelorstudiengang Politikwissenschaft** das Modul "Recht und Politik der EU" bereits belegt wurde, ist dies durch das Modul „Internationales Wirtschaftsrecht“ zu ersetzen. Infolge dessen soll das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften LAE" im 2. Semester belegt werden.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
9a	Internationales Wirtschaftsrecht	P	X						USL		3 LP
5	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirt- schaftswissenschaften LAE	P		X					USL		3 LP

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 3 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft, wenn im Bachelorstudiengang gymnasiales Lehramt als wissenschaftliches Hauptfach Mathematik studiert wird

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach **Wirtschaftswissenschaft** Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Grundlagen der VWL	P	x					PL	6
2	Grundlagen der BWL	P	x					PL	6
3	Politisches System der BRD LA	P	x					LBP	6
4	BWL I: Marketing und Management	P	x					PL	9
5	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaft en LAE	P	x				USL		3
6	Mikroökonomik	P		x				PL	6
7	BWL II: Rechnungswesen und Finanzierung	P		x				PL	9
8	Statistik für Wirtschafts- wissenschaftler	P		x			V, USL		6
9	Recht und Politik der EU	P		x			USL		3
10	Makroökonomik LAE	P			x			PL	6
11	Volkswirtschaftliches Seminar LAE	P			x			LBP	6
12	Nichtkooperative Spiele, Auktionen und Experimente	P			x		USL		6
13	Umweltökonomik LA	P			x		BSL		3
14	Grundzüge der Rechtswissenschaft LA	P			x		USL		3
15	Wirtschaftspolitik LA	P				x		PL	6
16	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft	P				x		PL	6
17	Wirtschaftsdidaktik LA	F		x				LBP	6

18	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
18.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F			x			USL	
18.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2	F				x			LBP

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 4 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft, wenn nicht bereits im Bachelorstudiengang gymnasiales Lehramt als wissenschaftliche Hauptfächer Politikwissenschaft und Mathematik studiert werden

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach **Wirtschaftswissenschaft** Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Grundlagen der VWL	P	x					PL	6
2	Grundlagen der BWL	P	x					PL	6
3	BWL I: Marketing und Management	P	x					PL	9
4	Grundzüge der Rechtswissenschaft LA	P	x				USL		3
5	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften LAE	P	x				USL		3
6	Mikroökonomik	P		x				PL	6
7	BWL II: Rechnungswesen und Finanzierung	P		x				PL	9
8	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	P		x			V, USL		6
9	Recht und Politik der EU	P		x			USL		3
10	Makroökonomik LAE	P			x			PL	6
11	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft LAE	P			x			PL	6
12	Volkswirtschaftliches Proseminar	P			x			LBP	6
13	Nichtkooperative Spiele, Auktionen und Experimente	P			x		USL		6
14	Umweltökonomik LA	P			x		BSL		3
15	Volkswirtschaftliches Seminar LAE	P				x		LBP	6
16	Verkehrsökonomik LAE	P				x		LBP	6
17	Wirtschaftsdidaktik LA	F		x				LBP	6
18	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
18.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F			x		USL		
18.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2	F				x		LBP	

Falls im **Bachelorstudiengang Politikwissenschaft** das Modul "Recht und Politik der EU" bereits belegt wurde, ist dies durch das Modul „Internationales Wirtschaftsrecht“ zu ersetzen. Infolge dessen soll das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften LAE" im 2. Semester belegt werden.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
9a	Internationales Wirtschaftsrecht	P	X						USL		6 LP
5	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirt- schaftswissenschaften LAE	P		X						USL	3 LP

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Studium in den Fächern Französisch, Informatik und Wirtschaftswissenschaft nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2023. Auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können Sie in die geänderte Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2019 zu stellen.
- (3) Studierenden des Fachs Naturwissenschaft und Technik, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, können das Modul „Allgemeine und Molekulare Biologie (AMB I)“ nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen.

Stuttgart, den 29. Juli 2019

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)